

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Probstei**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl im Bereich des Amtes Probstei (ohne die Gemeinde Schönberg) am 06.05.2018**

Auf der Grundlage des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen am 06.05.2018 in den Gemeinden (Wahlgebiete)

1. Barsbek
2. Bendfeld
3. Brodersdorf
4. Fahren
5. Fiefbergen
6. Höhndorf
7. Köhn
8. Krokau
9. Krumbek
10. Laboe
11. Lutterbek
12. Passade
13. Prasdorf
14. Probsteierhagen
15. Stakendorf
16. Stein
17. Stoltenberg
18. Wendtorf und
19. Wisch

auf.

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) bilden die Gemeinden

1. Barsbek
2. Bendfeld
3. Brodersdorf
4. Fahren
5. Fiefbergen
6. Höhndorf
7. Köhn
8. Krokau
9. Krummbek
10. Lutterbek
11. Passade
12. Prasdorf
13. Probsteierhagen
14. Stakendorf
15. Stein
16. Stoltenberg
17. Wendtorf und
18. Wisch

jeweils für sich **einen** Wahlkreis.

Die Gemeinde Laboe bildet gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 GKWG **drei** Wahlkreise.

Der Gemeindevwahlausschuss auf Amtsebene hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Einteilung der Wahlkreise für die Gemeinde Laboe beschlossen. Die Wahlkreiseinteilung der Ge-

meinde Laboe wurde am 21.07.2017 in der Zeitung „Probsteier Herold“ öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Nr. 1 GKWG werden im Wahlkreis bzw. in den Wahlkreisen unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im jeweiligen Wahlgebiet Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Gemeinde (Wahlgebiet)</b>	<b>Anzahl der Wahlkreise</b>	<b>Vertreter/innen gesamt</b>	<b>unmittelbare Vertreter/innen</b>	<b>Listenvertreter/innen</b>
Barsbek	1	9	5	4
Bendfeld	1	9	5	4
Brodersdorf	1	9	5	4
Fahren	1	7	4	3
Fiefbergen	1	9	5	4
Höhndorf	1	9	5	4
Köhn	1	11	6	5
Krokau	1	9	5	4
Krummbek	1	9	5	4
Laboe	3	17	9	8
Lutterbek	1	9	5	4
Passade	1	9	5	4
Prasdorf	1	9	5	4
Probsteierhagen	1	13	7	6
Stakendorf	1	9	5	4
Stein	1	11	6	5
Stoltenberg	1	9	5	4
Wendtorf	1	11	6	5
Wisch	1	9	5	4

#### **Hinweis:**

In der Gemeinde Laboe werden gemäß §§ 8 Nr. 1 und 9 Abs. 2 Nr. 1 GKWG in jedem der 3 Wahlkreise 3 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im Wahlgebiet 8 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) können gemäß § 18 Abs. 1 GKWG

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
3. Wahlberechtigte

einreichen.

Listenwahlvorschläge können nach § 18 Abs. 2 GKWG dagegen nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Listenvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

Wählbar ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GKWG, wer am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
3. seit mindestens drei Monaten
  - a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
  - b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Wahlvorschläge sind schriftlich beim Gemeindegewahlleiter des Amtes Probstei unter folgender Adresse einzureichen:

Amt Probstei  
Der Amtsdirektor (als Gemeindegewahlleiter)  
Knüll 4  
24217 Schönberg.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 19 GKWG

**spätestens am Montag, den 12.03.2018 bis 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

schriftlich eingereicht werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Diese können auf der Website

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshoprod.psm1>

eingesehen werden. Die erforderlichen Unterlagen für die Wahlvorschläge können telefonisch unter der Rufnummer 04344/306-1300 oder vorzugsweise per E-Mail an

[stefan.gerlach@amt-probstei.de](mailto:stefan.gerlach@amt-probstei.de)

angefordert werden oder während der üblichen Dienststunden beim Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg im Zimmer 112 abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die amtlichen Formulare auf einem Datenträger (CD) mit Dateien im Format PDF zur Verfügung gestellt werden.

Für die Wahl in der Gemeinde Schönberg ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Schönberg, 04.09.2017

**Amt Probstei  
Der Amtsdirektor (als Gemeindevahllleiter)  
Knüll 4  
24217 Schönberg**

**Sönke Körber**